

RS OGH 2003/6/2 5Ob58/03w, 5Ob127/09a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.06.2003

Norm

MRG §3 Abs2 Z5

Rechtssatz

Ob eine energiesparende Maßnahme als Erhaltungsarbeit iSd §3 Abs 2 Z5 MRG zu qualifizieren ist, ist primär eine vom Gericht zu lösende Rechtsfrage. Tatfragen stellen sich nur im Zusammenhang mit den Kosten, die in einem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis zum Erhaltungszustand des Hauses und den zu erwartenden Einsparungen stehen müssen. Zu ihrer Klärung kann es erforderlich sein, einen Sachverständigen beizuziehen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 58/03w
Entscheidungstext OGH 02.06.2003 5 Ob 58/03w
- 5 Ob 127/09a
Entscheidungstext OGH 07.07.2009 5 Ob 127/09a
Vgl; Beisatz: Ob Arbeiten als energiesparende Maßnahme gemäß §3 Abs 2 Z 5 MRG zu werten und daher dem Bereich der ordentlichen Verwaltung zuzuordnen sind, ist rechtliche Beurteilung. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118005

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at